BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Das Land Steiermark

➔ **Sicherheitsreferat**

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz
Hauptplatz 1
8401 Kalsdorf b.Graz

Bearb.: Dr. Benjamin Koller
Tel.: +43 (316) 7075-750
E-Mail:
bhgu_sicherheitsreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-355348/2026-3

Graz, am 04.11.2026

Ggst.: Brauchtumsverein Rauhnacht Teifl, Antrag Haussammlung am 14. und 15. November 2026, Bescheid

B e s c h e i d

S p r u c h

Gemäß §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird Frau Selina Weiß, wohnhaft in 8401 Kalsdorf, Zirbenweg 9/6, über deren Ansuchen vom 30.10.2026, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 14.11. bis 15.11.2026

Sammlungsbereich: Ortsgebiete der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz und der Marktgemeinde Premstätten.

Sammlungsform: Haussammlung mit Sammellisten, welche den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entsprechen.

Sammlungszweck: Aufbringung von Mitteln für die kulturelle Tätigkeit des „Brauchtumsverein Rauhnacht Teifl“, ZVR-Zahl: 1229225857, Obfrau Selina Weiß.

Diese Bewilligung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Beginn der Sammlung ist der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz und der Marktgemeinde Premstätten zeitgerecht vorher schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

2. Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.

3. Höchstens 15 Prozent des Sammlungsergebnisses dürfen zur Finanzierung der Sammlungskosten aufgewendet werden; eine Finanzierung des sonstigen Verwaltungsaufwandes des

Sammlungsveranstalters aus dem Sammlungsertrag ist unzulässig. Das Reinerträgnis der Sammlung ist nachweislich zur Erfüllung des oben angeführten Sammlungszweckes zu verwenden.

4. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sammlungsgebarung bieten. Sie haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind.

5. Die Sammler müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben; vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie nur tagsüber bei Straßensammlungen eingesetzt werden.

6. Die Sammellisten haben die Daten der behördlichen Bewilligung, die Bezeichnung des Sammlungsveranstalters, den Zweck der Sammlung sowie den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen.

7. Bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Sammlung ist der endgültige Verwendungsnachweis für das Sammlungsergebnis der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Sicherheitsreferat, 8020 Graz, Bahnhofgürtel 85, vorzulegen. Der Nachweis ist satzungsgemäß zu genehmigen; er ist von den zuständigen Vereinsorganen zu unterfertigen. Auszuweisen sind:

a. Sammlungsbruttoerlös aus der Sammlung,

b. Provisionen und sonstige Vergütungen an Sammler,

c. sonstige Sammlungskosten und

d. die Verwendung des Sammlungsnettoertrages (gesondert von der übrigen Gewinn- und Verlustrechnung).

B e g r ü n d u n g

Da die im § 4 des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes normierten Voraussetzungen zur Erteilung einer Sammlungsbewilligung durch die Sammlungswerberin erbracht wurden und dem Standpunkt der Partei mit dieser Sammlungsbewilligung vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991 unterbleiben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

- das Begehren und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

K o s t e n

Für die Eingabe vom 30.10.2026 fällt gemäß TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 129/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2025 eine Gebühr in Höhe von € 21,-- an.

Für diese Bewilligung ist zudem gemäß Tarifpost A Z. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2018 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 13,50 zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von **€ 34,50** ist unter Angabe des Geschäftszeichens binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zur Einzahlung zu bringen.

Betrag	**34,50 EUR**		
Empfänger	**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG**		
IBAN	**AT43 2081 5021 0920 8005**	BIC	**STSPAT2G**
Verwendungszweck	**BHGU-355348/2026**		

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Benjamin Koller
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Selina Weiß, Zirbenweg 9/6, 8401 Kalsdorf bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Polizeiinspektion Kalsdorf bei Graz, Hauptstraße 137, 8401 Kalsdorf bei Graz, per E-Mail
3. Polizeiinspektion Hausmannstätten, Marktplatz 1, 8071 Hausmannstätten, per E-Mail
4. Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf b.Graz, per E-Mail
5. Marktgemeinde Premstätten, Hauptplatz 1, 8141 Premstätten, per E-Mail

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-04T10:15:38+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	